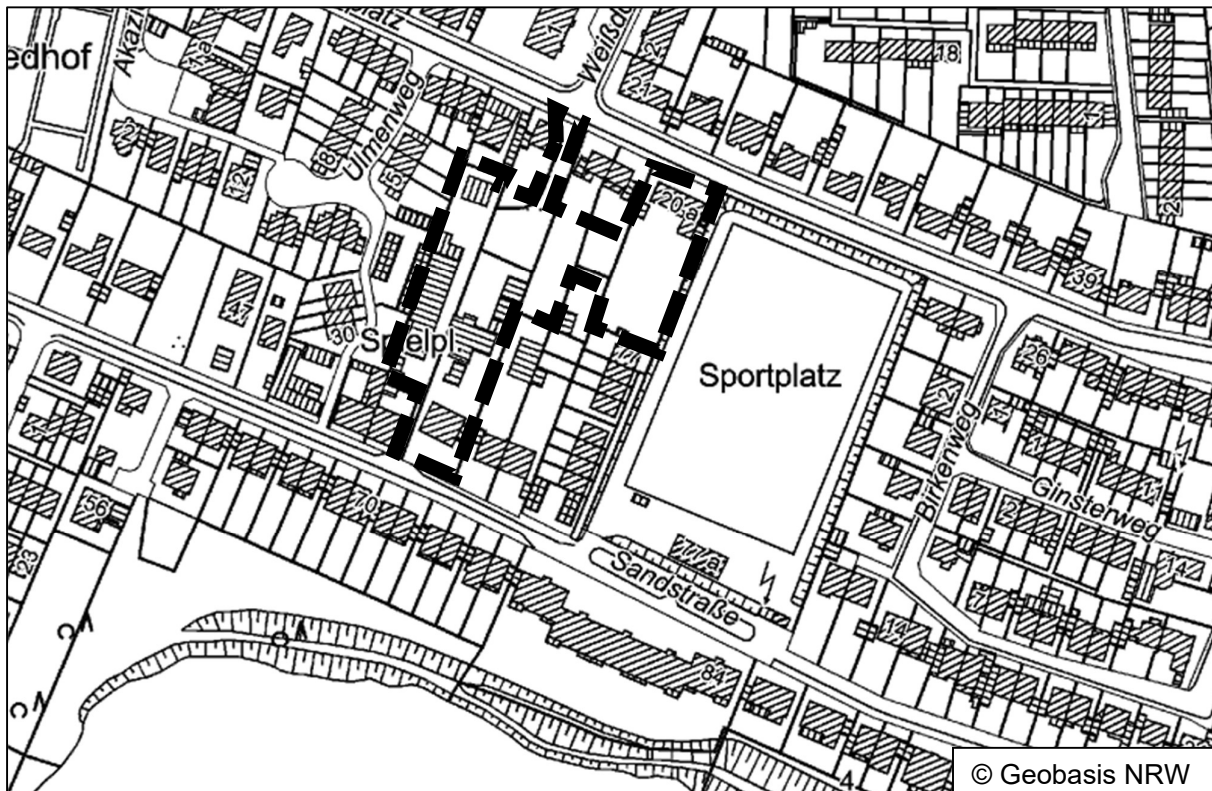


Artenschutzprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 74B

„Eschenweg“ in Monheim am Rhein



Haan, September 2022

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	5
3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebiets	6
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	7
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	8
5.1.1 Fundortkataster LINFOS	10
5.2 Ortsbegehung	11
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	15
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	17
6.1 Vogelschlag an Glas	18
7. Fazit	19
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	21



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 74B „Eschenweg“ für eine Nachverdichtung im Randbereich des Monheimer Stadtteils Baumberg erstellt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die vorhandene Wohnbebauung durch eine Innenverdichtung ergänzt werden und so eine bessere Ausnutzung der Grundstücke erzielt werden.

Das Gebiet stellt sich im Bestand als wohnbaulich sowie gewerblich genutzte Fläche dar. Es befinden sich die Lager- und Betriebsflächen eines Fisch-Delikatessen-Betriebs, sowie verschiedene Gartenbereiche der benachbarten Bebauung und zwei Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Im Rahmen der Vorhabenplanung sollen die gewerblichen und wohnbaulich genutzten Gebäude zurückgebaut werden und durch 5 Mehrfamilienhäuser, 8-10 Reihenhäuser sowie ein Doppelhaus ersetzt werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der geplanten Abbruch- und Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil des Bauleitverfahrens erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplanten Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.



Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezent es oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

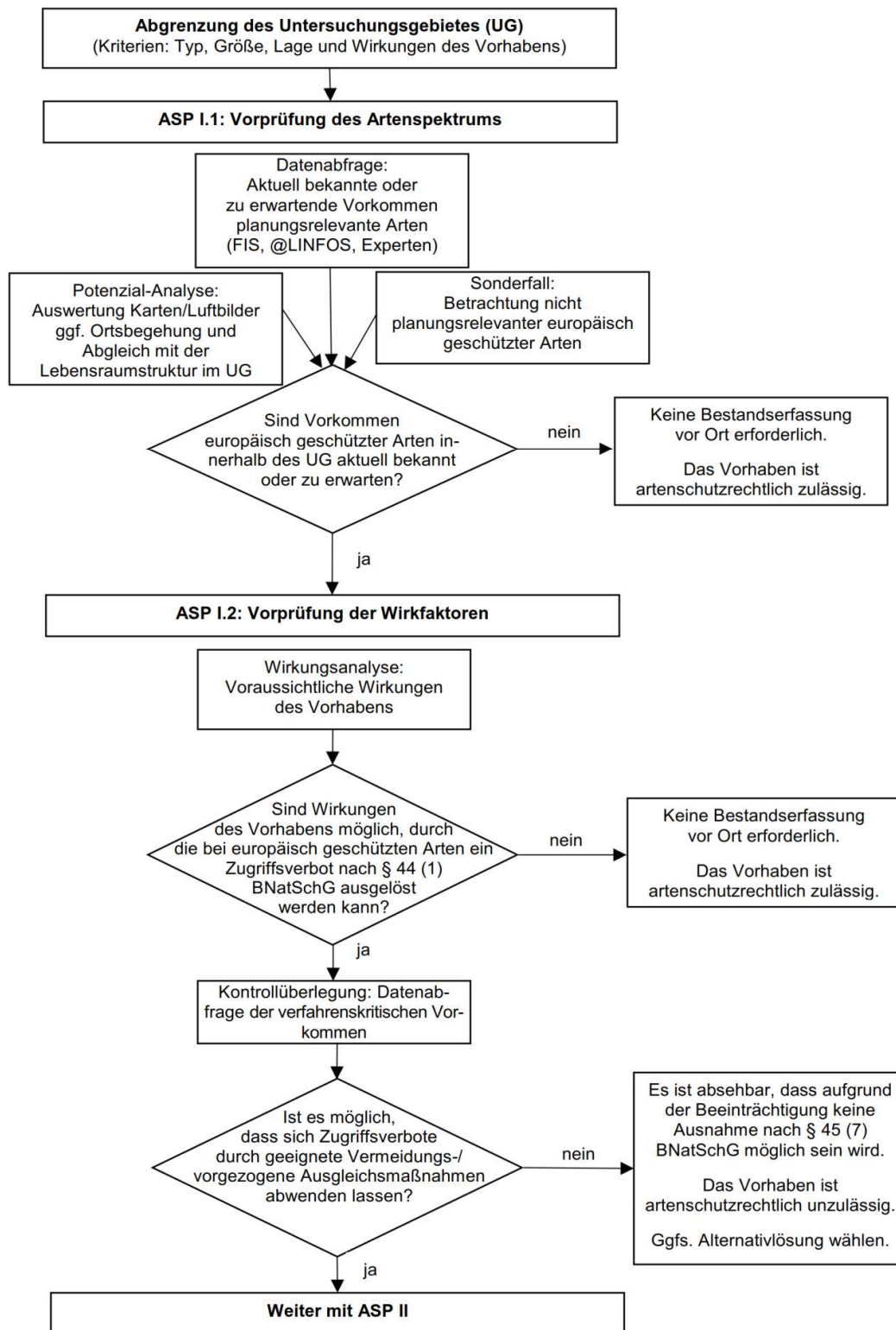


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebiets



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, schwarz Geltungsbereich des Bebauungsplans, verändert nach Geobasis NRW)

Das rund 7.050 m² große Plangebiet befindet sich im südlichen Teil des Monheimer Stadtteils Baumberg, ca. 2,4 km nördlich des Stadtzentrums von Monheim am Rhein. Umgrenzt wird der Untersuchungsraum durch:

- die Straße Am Sportplatz sowie die Wohnbebauung Am Sportplatz im Norden,
- die Wohngärten und -gebäude, eine Garagenhof sowie einen Spielplatz im Westen,
- die Wohnbebauung an der Sandstraße und Am Sportplatz im Osten sowie
- die Sandstraße sowie die Wohnbebauung an der Sandstraße im Süden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Baumberg, Flur 5 die Flurstücke 117, 434, 481 und 1096 vollständig sowie Teile der Flurstücke 483, 1095 und 1978. Das Plangebiet liegt in einem städtebaulich heterogenen Umfeld zwischen Wohnbebauung, gewerblich genutzten Flächen und dem Sportplatz.

Das Plangebiet umfasst zum einen die gewerblich genutzten Flächen mit größeren Lagerhäusern und zum anderen rückwärtige Gartengrundstücke der benachbarten Wohnbebauung sowie zwei Wohngebäude. Auf dem Gelände des Fisch-Delikatessen-Betriebs befinden sich mehrere einstöckige Lagergebäude, sowie Garagen und offene, überdachte Bereiche.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach dem Ortstermin vergrößert wurde, konnten nicht alle abgehenden Gebäude sowie die dazugehörigen Gartenbereiche auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte untersucht werden.



4. Fotodokumentation



Abb. 3: Wohngebäude Sandstraße Nr. 57 aus südlicher Richtung fotografiert (ISR 2021)



Abb. 4: Eingangsgebäude des Gewerbebetriebs (ISR 2021)



Abb. 5: Garagen und Lagergebäude im südwestlichen Plangebiet (ISR 2021)



Abb. 6: Eingangsbereich des Gewerbebetriebs aus Richtung Norden fotografiert (ISR 2021)



Abb. 7: Lagerhalle im westlichen Plangebiet (ISR 2021)



Abb. 8: Beispielhaft das Innere einer Halle (ISR 2021)



Abb. 9: offener Bereich in der Fassade der Lagerhalle im nordöstlichen Plangebiet (ISR 2021)



Abb. 10: Lagerhalle mit Carport im nordöstlichen Plangebiet (ISR 2021)



Abb. 11: Hoffläche mit angrenzenden Lagergebäuden im zentralen Plangebiet (ISR 2021)



Abb. 12: Hoffläche mit angrenzenden Lagergebäuden im zentralen Plangebiet (ISR 2021)



Abb. 13: nördlicher Bereich des Gewerbetriebs (ISR 2021)

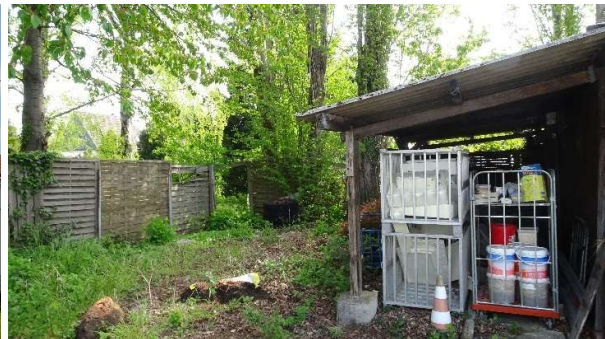


Abb. 14: offener Lagerbereich mit angrenzendem Grünstreifen im zentralen Plangebiet (ISR 2021)



Abb. 15: Gartenbrache im nördlichen Plangebiet (ISR 2021)



Abb. 16: gepflegte Gartenflächen im nordöstlichen Plangebiet (ISR 2021)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4907 (Leverkusen) 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im



Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus den durchgeführten Ortsbegehungen hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten des folgenden Lebensraumes gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsch (KIGehoeI)
- Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrache (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4907_1 (Leverkusen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeI	Gaert	Gebaeu
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		



Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			FoRu
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):
G: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.1.1 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld vorkommenden (planungsrelevanten) Arten vor.



Der nächstgelegene Fundpunkte liegen südlich des Greisbachsees rund 550 m entfernt vom Plangebiet. Auf einer offenen Sandfläche wurden 2008 Uferschwalben beobachtet. Auf der gleichen Fläche wurden zudem Kiebitze, Grün- und Rotschenkel, Flussregenpfeifer, Austernfischer kartiert.

5.2 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 3. Mai 2021, vormittags bei sonnigem, windstillem Wetter. Dabei wurden die abgehenden Gebäude und die Grünfläche innerhalb des Untersuchungsgebiets auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Hierbei wurde verstärkt auf mögliche Spalten oder Ritzen im Bereich der Gebäude und Bäume geachtet.

Es konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Auf dem Dach eines Wohngebäudes südlich des Plangebiets konnte eine sitzende und rufende Türkentaube beobachtet werden. Im Gehölzbestand südlich des Empfangsgebäudes des Fisch-Delikatessen-Betriebs konnte ein Amselnest sowie ein Amselweibchen mit Futter einfliegend kartiert werden. Zudem wurde ein Jungvogel des Rotkehlchens in der Nähe eines Gebüschs im westlichen Plangebiet erfasst. Neben den genannten Vogelarten konnten mit dem Grünfinken, Zilpzalp und Mönchsgrasmücke weitere Tiere aus der Gruppe der „Allerweltsvogelarten“ beobachtet oder verhört werden.

Das Wohngebäude an der Sandstraße ist ein zweigeschossiger Fachdachbau mit einer Ziegelfassade. Das Gebäude befindet sich in einem guten baulichen Zustand und wurde zum Zeitpunkt der Kartierung noch bewohnt. Die Dachkanten verfügen nur einen sehr schmalen Spalt zur Fassade, sodass ein Einflug durch Fledermäuse und Kleinvögel eher auszuschließen ist.

Auf dem Betriebsgelände des Gewerbebetriebs befinden sich eine Vielzahl an unterschiedlichen Gebäuden. Im Eingangsbereich zur Sandstraße stehen im westlichen Bereich Garagen an die ein Lagergebäude angebaut wurde (vgl. Abb. 5). Das Wellblechdach wurde dicht verfugt, sodass keine Einflugmöglichkeiten in die Garagen bzw. das Gebäude bestehen.

Gegenüber den Garagen östlich der Einfahrt befindet sich eine kleine Baugruppe und das Empfangsgebäude des Fisch-Delikatessen-Betriebs (vgl. Abb. 4 +6). Das erste Gebäude ist ein Wellblechbau der teilweise eingewachsen ist. Die Abdeckung im Attikabereich ist durch Rankpflanzen verdeckt, sodass ein Einflug erschwert wird.

Das Gebäude des Lagerverkaufs ist ein eingeschossiges Gebäude mit Wellblechdach, welches direkt an eine Lagerhalle abgebaut ist. Es befinden sich keine Spalten oder andere Einflugmöglichkeiten in das Gebäude. Beim abgrenzenden Lagerhaus liegt das Wellblechdach teilweise nur auf der Gebäudefassade auf, sodass an dieser Stelle Einflugmöglichkeiten bestehen (vgl. Abb. 8). Im Inneren der Halle befinden sich keine geeigneten Hangplätze für Fledermäuse, Vogelnester konnten keine auf den Dachbalken erfasst werden.

An der östlichen Grundstückskante befindet sich ein weiteres längeres Lagergebäude mit mehreren Einfahrstoren (vgl. Abb. 7). Das Gebäude verfügt zum Teil über ein Wellblechdach und im nördlichen Bereich über ein mit Folie/Kunststoff bzw. mit Bitumen abgedichtetes Dach. Dieses wurde zur Zeit der Kartierung gerade neu verlegt. Es schließt dicht, sodass in Dachkantenbereich keine Einflugmöglichkeiten bestehen. In nördlichen Bereich des Gebäudes befindet sich über einer Doppeltür ein Fassadenbereich der lediglich durch Lamellen gebildet wird, sodass ein Einflug in den Gebäudeteil möglich ist (vgl. Abb. 9). Im Inneren der Hallen konnten keine Nester oder andere Hinweise auf ein Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen erfasst werden. Aufgrund der Bauweise befinden sich im Gebäude keine geeigneten Hangplätze für Fledermäuse.



Im rückwärtigen Grundstücksbereich befinden sich weitere Garagen, mit Wellblechdach. Auch an diesen Garagen befinden sich keine Einflugmöglichkeiten. Im Bereich der überdachten Carports konnten keine Nester im Bereich der Dachbalken erfasst werden.

Im zentralen und nördlichen Untersuchungsgebiet befindet sich eine Gartenbrache mit krautiger Vegetation und mehreren Bäumen u.a. Birke und Kirsche. Die angrenzenden Gartenbereiche stellen sich als gepflegte Gärten mit Rasenflächen und ordentlichen gemachten Beeten dar. Die Bäume sind zum Teil dicht mit Efeu bewachsen. Es konnten keine Nester oder Löcher in den Bäumen kartiert werden.

Eine Begutachtung des Wohngebäudes „Am Sportplatz 20 und 20a“ sowie des dazugehörigen Gartenbereichs hat nicht stattgefunden, da dieser Bereich zum Zeitpunkt der Kartierung noch außerhalb des Geltungsbereichs lag.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung von wohnbaulicher Nutzung auf einer bereits im Bestand gewerblich genutzten Fläche, sowie in angrenzenden Gartenbereichen. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen oder über Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden, stattfindet, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung die durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten, unwahrscheinlich, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) und der Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung durch die angrenzende Straße, gewerbliche Nutzung des Plangebiets sowie die umliegende Bebauung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.



- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die Beleuchtung im Plangebiet und der angrenzenden Straße sowie des angrenzenden Sportplatzes bereits im Bestand belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung befinden sich Gehölze, welche als potentieller Brutplatz oder potentielles Quartier dienen können. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehende Bebauung sowie Grünstrukturen verbunden. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten sowie eine Tötung von Tieren im Rahmen der Bauarbeiten kann pauschal nicht ausgeschlossen werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch



Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand stark von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastung hinaus geht und im Bestand bereits schalltechnische Beeinträchtigungen durch die bestehende Bebauung sowie den angrenzenden Sportplatz vorliegen, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer geringfügigen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Zudem sollten lediglich die notwendigen Bereiche beleuchtet werden, um den Beleuchtungsraum und somit die optische Störung gering zu halten. Als Leuchtmittel werden LED-Beleuchtungen mit warmweißer (Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) empfohlen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten, besonders Amphibien und Reptilien, gefährdet.



Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für diese Artengruppe im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Insbesondere durch angrenzende Gehölzstrukturen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vogelschlag an neu errichteten Glasstrukturen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

➤ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4907_1 (Leverkusen) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 9f) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommt in diesem Messtischblatt-Quadranten lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor. Hier ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Allgemein im städtischen Raum verbreitet sind Arten wie die Zwergfledermaus, der Abendsegler, Mückenfledermaus oder die Breitflügelfledermaus. Diese sind allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst.

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermausart. Sie kann als kulturfolgende Art vor allem im Siedlungsbereich vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.

Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten an den abgehenden Gebäuden verschiedene Einflugmöglichkeiten in Form von Lamellen in der Fassade und Löchern im Bereich des Wellblechdachs erfasst werden. Die abgehenden Gebäude verfügen in ihrem Inneren aufgrund der Bauweise nur bedingt über geeignete Hangplätze, sodass ein Quartiersnutzung durch Fledermäuse als unwahrscheinlich klassifiziert wird.

Da das Wohngebäude „Am Sportplatz 20 und 20a“ im Rahmen der Ortsbegehung nicht begutachtet wurde, kann eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist das Gebäude vor dem geplanten Abriss auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang sowie das allgemeine Vorgehen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.



An den Gehölzen im Plangebiet konnten keine geeigneten Löcher oder Spalten beobachtet werden. Somit wird eine Quartiernutzung im Bereich der Gehölze ebenfalls als unwahrscheinlich klassifiziert.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse wird nicht erwartet.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude- und Grünstrukturen könnten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Die abgehenden Gebäude verfügen stellenweise über kleinere und größer Löcher in der Fassade bzw. im Bereich des Dachübergangs, die einen Einflug ermöglichen. Während der Ortsbegehungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen (planungsrelevanter) Vögel im Inneren der Gebäude erfasst werden.

Im Bereich der Gartenbrache im zentralen und nördlichen Plangebiet konnten keine Höhlen, Spalten oder Nester in den Bäumen erfasst werden. Im Gehölzbestand im südlichen Plangebiet wurde eine Amsel mit Futter sowie ein besetztes Nest beobachtet.

Ein Vorkommen von Arten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft bzw. extensiven Kulturlandschaft, wie Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinkauz (*Athene noctua*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) kann aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auch Arten der größeren Wälder wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Habicht (*Accipiter gentilis*) sowie Arten mit einer hohen Bindung an Gewässer wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und Sturmmöwen (*Larus canus*) können aufgrund der Lage bzw. Ausprägung des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Aufgrund der lichten Ausprägung des Baumbestandes ohne ausgeprägten Unterwuchs und dem fehlenden Nachweis von Nestern oder Höhlen in den Bäumen kann ein Brutvorkommen von Greif- und Eulenvögeln wie dem Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und der Waldohreule (*Asio otus*) sowie des Kleinspechts (*Cuculus canorus*) als ausgeschlossen werden.

Arten, die u.a. auch in naturnahen Parkanlagen und Gärten vorkommen, wie Girlitz (*Serinus serinus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) können aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Gartenbrache im nördlichen Plangebiet bietet aufgrund ihrer Ausprägung mit einzelnen Bäumen und krautiger Vegetation keine geeigneten Strukturen.

Aufgrund der Gebäudestruktur und der Größe der Einflugmöglichkeiten kann ein Brutvorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten wie Schleiereule (*Tyto alba*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Waldkauz (*Strix aluco*) ausgeschlossen werden. Auch für den Star (*Sturnus vulgaris*) finden sich keine geeigneten Spalten oder Höhlen.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) gilt als Kulturfolger. Als Koloniebrüter werden die Nester bevorzugt an den Außenwänden von freistehenden, mehrstöckigen Gebäuden an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen angebracht. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Teiche und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Da an den Außenfassaden keine Nester kartiert werden konnten, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.



Die Grün- und Gebäudestrukturen im Bereich des Plangebiets bieten teilweise geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Da diese Tiere i. d. R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben und in der näheren Umgebung des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate gegeben sind, kann bei Einhaltung der Rodungszeiten das Eintreten von Verbotstatbeständen für den Bereich der Gehölze ausgeschlossen werden. Um Beeinträchtigungen im Bereich der Gebäude auszuschließen sollten diese außerhalb der Brutzeit abgebrochen werden, oder vorab fachgutachterlich auf einen Besatz überprüft werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist, bei Einhaltung der Rodungs- und Abrisszeiten, nicht zu erwarten.

Amphibien

Mit der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist im Messtischblatt eine Amphibienart gelistet. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die in offenen Auenlandschaften und vegetationsarmen Standorten wie Abgrabungsflächen, Industriebrachen und Halden vorkommt. Als Laichgewässer werden unterschiedliche temporäre Gewässer wie z. B. Pfützen und Lachen aufgesucht.

Da die Habitatbedingungen im Plangebiet nicht den Anforderungen der Kreuzkröte entsprechen, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von anderen Amphibienarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien ist nicht zu erwarten.

Reptilien

Aus der Gruppe der Reptilien ist im Messtischblatt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gelistet. Die Zauneidechse kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren vor. Durch die Lage des Plangebiets sowie aufgrund des Fehlens wichtiger Habitatmerkmale (gut besonnte vegetationsfreie Stellen) innerhalb des Plangebiets wird ein Vorkommen der Zauneidechse im Eingriffsbereich als unwahrscheinlich angesehen. Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert, die im städtebaulichen Vertrag gesichert werden sollten:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.



- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Gebäude außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres abzurechnen. Ist dies nicht möglich, sind die Gebäude vorab fachgutachterlich auf einen Besatz zu kontrollieren.
- Zum Schutz von Fledermäusen ist das Wohngebäude vor Beginn der Abrissarbeiten fachgutachterlich im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf einen Besatz zu kontrollieren.

Empfohlenen Maßnahmen:

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.

6.1 Vogelschlag an Glas

Unter Vogelschlag an Glas wird das Zusammenprallen von Vögeln mit Glasflächen verstanden. Ursachen dafür ist zum einen die Durchsicht bzw. Transparenz von Glasflächen und zum anderen die Spiegelung bzw. Reflexion an Glasbauteilen.

Bei der Durchsicht bzw. Transparenz vermutet der Vogel ein attraktives Flugziel (z. B. einen Baum) hinter einer oder mehreren Glasscheiben und erwartet eine freie Flugbahn, sodass es beim Anflugversuch zu einer Kollision mit der Scheibe kommt. Durch architektonische Vermeidungsmaßnahmen wie u. a. die Vermeidung von „Über-Ecke“-Situationen, gläsernen Verbindungsgängen, gläsernen Balkon-Balustraden sowie eine Durchsicht durch das Gebäude kann Vogelschlag infolge von Transparenz vermieden werden.

Durch die Spiegelung bzw. Reflexion von Vegetation oder dem Himmel an Glasscheiben kann ein Vogel ein Flugziel vermuten. Dabei steigt das Risiko bei einem großem Reflexionsgrad des Glases und je näher sich die Glasfront an der Vegetation befindet. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann der Reflexionsgrad der Fenster bzw. Gläser abgesenkt werden.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Ausstattung der Glasbauteile mit einer sichtbaren Markierung oder die Installation einer vorgelagerten Konstruktion wie z. B. eine Rankgitterbegrünung vor der Glasfläche. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden und schützen so effektiv vor Vogelschlag. Die klassischen Vogelsilhouetten sind dabei keine geeignete, sichtbare Markierung und führen nicht zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos.

Weitere Informationen sind u. a. dem Leitfaden, 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' von Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler aus 2012 bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.



7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 34 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4907_1 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen kann ein (Brut-) Vorkommen einiger der gelisteten Arten bereits aufgrund der Habitatmerkmale mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung im Mai 2021 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden. Mit einem Brutplatz der Amsel und einem Jungtier des Rotkehlchens konnten allerdings zwei „Allerweltsarten“ mit Brutnachweis erfasst werden.

Im Bereich der Gartenbrache konnten keine Spalten, Höhlen oder Nester in den Bäumen kartiert werden, weshalb eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse, sowie eine Brutplatznutzung durch planungsrelevante Vögel als unwahrscheinlich klassifiziert wird. Allerdings bieten die Grünstrukturen einen potentiellen Lebensraum für Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Den abgehenden Gewerbebauten kommt keine besondere Bedeutung als Lebensraum von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten zu. Aufgrund der Bauweise bieten die Gebäude keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse. Aufgrund der verschiedenen Einflugmöglichkeiten im Bereich der Fassade kann ein Brutvorkommen von Kleinvögeln allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit begonnen werden sollte.

Für das Wohngebäude „Am Sportplatz 20 und 20a“ ist eine ökologische Baubegleitung mit Kontrolle auf einen Besatz durch Fledermäuse vor Beginn der Abrissarbeiten notwendig, da im Rahmen der Ortsbegehung keine genaue Kontrolle des Gebäudes durchgeführt wurde.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung der des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 74B „Eschenweg“ auszuschließen, werden folgende verbindlichen Vermeidungsmaßnahmen benannt:

- Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch.
- Die Gebäude sind im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres abzubrechen oder vorab fachgutachterlich auf einen Besatz zu kontrollieren.
- Das Wohngebäude ist vor Beginn der Abrissarbeiten fachgutachterlich auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch das Bauvorhaben gefährdet werden.

Es sind aktuell keine Ersatzmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans 74B „Eschenweg“ keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

Haan, 28.09.2022

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de)

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING – “ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: PLANUNGSLEITFADEN „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“, 2011

SCHMID, H. W. DOPPLER, D. HEYNEN U. M. RÖSSLER: LEITFADEN, VOGELFREUNDLICHES BAUEN MIT GLAS UND LICHT', 2012, ONLINE UNTER: [HTTPS://VOGELGLAS.VOGELWARTE.CH/ASSETS/FILES/BROSCHUEREN/VOEGEL_GLAS_LICHT_2012.PDF](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/VOEGEL_GLAS_LICHT_2012.PDF)

SÜDBECK ET AL. (HRSG. 2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS,

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFFEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>